



Sachbearbeitung	BS - Bildung und Sport		
Datum	16.03.2017		
Geschäftszeichen	BS - Ji/Me/Se/Kü		
Vorberatung	Schulbeirat	Sitzung am 11.05.2017	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 31.05.2017	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 133/17

Betreff: Inklusion in der Schulkindbetreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Ulm

Anlagen:

Antrag:

1. Vom Umsetzungsvorschlag zu „Inklusion in der Schulkindbetreuung“ Kenntnis zu nehmen.
2. Der Umsetzung von Inklusion in der Schulkindbetreuung an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Ulm, durch den Einsatz von 5 Ergänzungs Kräften an Modellschulen, auf 3 Jahre befristet, zuzustimmen.
3. Der zusätzlichen Bereitstellung von jährlich 140 T€ in den Jahren 2018 - 2020 als Sonderfaktor, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts durch den Gemeinderat, zuzustimmen.

Gerhard Semler

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 2, C 2, GM, OB, SO, ZS/F, ZS/P

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT laufende 2018 - 2020	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:			
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	€
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	140.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	140.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2017</u>		2018 - 2020	
Auszahlungen (Bedarf):	€	benötigter Sonderfaktor bei PRC 211001-610 L61021100197	140.000 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€		€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€		€
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2018 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

1. Aktuelle Situation

Derzeit besuchen rund 3.930 Schüler/-innen die 24 Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Ulm.

Davon nehmen rund 2.894 Kinder (rd. 77%) an der städtischen Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, Flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Betreuung an Ganztagesgrundschulen teil. Die Anmeldezahlen sind in den letzten Jahren konstant angestiegen. Mit einem weiteren Anstieg auf bis zu 80 % wird gerechnet.

Bei dem städtischen Betreuungsangebot handelt es sich um ein freiwilliges kommunales Angebot der Stadt Ulm, welches im Jahr 2015 quantitativ und qualitativ weiterentwickelt und im Rahmen der Neukonzeption „Bildung, Betreuung und Erziehung an Grundschulen in städtischer Trägerschaft – Weiterentwicklung der Schulkindbetreuung“ (GD 010/15) vom Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales beschlossen wurde.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Betreuung besteht ausschließlich in der Mensa an Ganztagesgrundschulen gemäß § 4a SchulG.

Die Betreuung wird in der Regel von sogenannten „in Erziehung erfahrenen Personen“ und keinen pädagogisch qualifizierten Kräften (Fachpersonal) durchgeführt.

Der Personalschlüssel liegt bei 17 Kinder pro Betreuungskraft (GD 010/15).

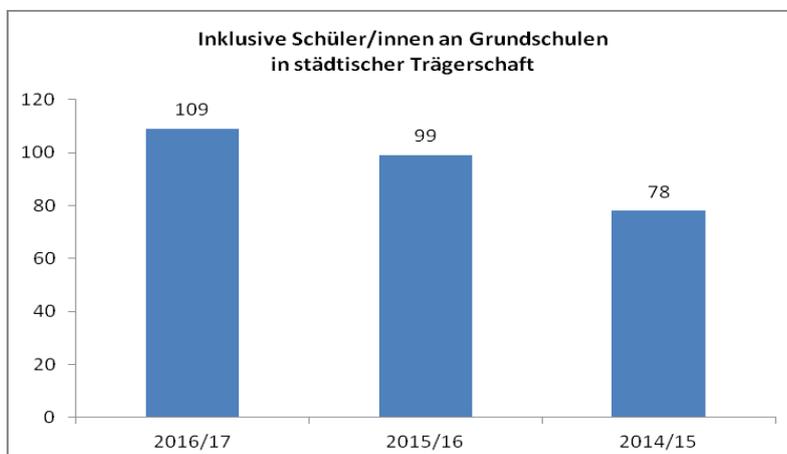
a) Inklusion im Regelunterricht

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention, die im Jahr 2008 in Kraft getreten ist, soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen nicht ausgegrenzt werden, sondern sie eine uneingeschränkte Teilnahme an allen gesellschaftlichen Aktivitäten erhalten.

Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei bei der 'inkluisiven Bildung' (Artikel 24 UN-BRK), wodurch ein "integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen" erzielt werden soll. Die Kinder mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch erhalten hierdurch die Möglichkeit, in allen Schulformen und Klassenstufen teilzunehmen.

Sorgeberechtigte können hiernach darüber entscheiden, ob ihr Kind an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder an einer Regelschule beschult wird.

Im laufenden Schuljahr 2016/17 besuchen 109 Grundschüler/-innen (2,77 %) mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch eine der 24 städtischen Grundschulen.



Folgende zusätzliche **personellen sowie materiellen flankierenden Maßnahmen** werden je nach Bedarf des einzelnen Kindes mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch zur Unterstützung eingebracht:

Zuständigkeiten	Land BW	Kommune - Eingliederungs- hilfe	Kommune – Schulträger
stundenweiser Einsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften im Regelunterricht	X		
(stundenweiser) Einsatz einer Schulbegleitung		X	
Schülerbeförderung			X
bauliche Maßnahmen			X
spezielle Ausstattungsgegenstände wie z.B. Spezialstühle, ...			X
individuelle Lehr- und Lernmittel			X

Die vom Land Baden-Württemberg finanzierten sonderpädagogischen Lehrkräfte dürfen ausschließlich im Unterricht und nicht in außerunterrichtlichen (Betreuungs-)Angeboten eingesetzt werden.

Um dem Kind eine vollumfängliche Teilnahme am Schulalltag zu ermöglichen sind die dargestellten bedarfsorientierten, zusätzlichen Maßnahmen der Eingliederungshilfe sowie des Schulträgers oft unumgänglich.

b) Inklusion in der Schulkindbetreuung

Mit der steigenden Anzahl an inklusiv beschulten Kindern an den Ulmer Grundschulen kommt vermehrt sowohl der Bedarf an als auch die Forderung nach einer Teilnahme an den außerunterrichtlichen, städtischen Betreuungsangeboten (Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung, Betreuung an Ganztageschulen) auf.

Für eine „inklusive Teilnahme an der Schulkindbetreuung“ gibt es derzeit weder eine gesetzliche noch eine kommunale Regelung. Organisatorische sowie finanzielle Zuständigkeiten sind hier – im Gegensatz zum Regelunterricht - nicht geklärt.

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen und Standards der Schulkindbetreuung können Kinder mit Behinderungen aus folgenden Gründen nicht bzw. nur bedingt aufgenommen werden.

- Die Betreuungskräfte müssen die Aufsichtspflicht für eine Gruppe von bis zu 17 (Regel)Kindern erfüllen. Eine (Einzel)Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf sowie die punktuelle Herausnahme aus der Gruppe im Bedarfsfall sind nicht realisierbar, wenn keine weitere Betreuungskraft zur Verfügung steht.
- Das Betreuungspersonal hat in der Regel weder eine pädagogische Qualifikation noch Erfahrung im Umgang mit Kindern mit Behinderungen und ist damit sehr häufig überfordert.

Gute Erfahrungen wurden und werden im Rahmen eines Modellversuchs mit dem Einsatz einer pädagogischen Fachkraft (sog. Inklusionskraft) im Betreuungsteam der Martin-Schaffner-Grundschule gemacht.

Zum Schuljahr 2014/15 wurde die Primarstufe der Alois-Bahmann-Schule / Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum, Lernen in den Ganztages Schulbetrieb der Martin-Schaffner-Grundschule integriert, wodurch eine inklusive Beschulung von derzeit 28 Schüler/-innen ermöglicht wurde. Diese nehmen auch am ganztägigen städtischen Betreuungsangebot teil.

Die Inklusionskraft musste dort während dem Schuljahr 2014/15 als Sonderregelung / „Modellversuch“ eingestellt werden, da eine Betreuung der inklusiv beschulten Schüler/-innen im Rahmen der regulären Rahmenbedingungen aus betreuungsorganisatorischen Gründen nicht mehr möglich bzw. verantwortbar gewesen wäre. (GD 010/15, Ziff. 3.4.1).

c) Gegenüberstellung „Inklusion im Regelunterricht – Inklusion in der Schulkindebetreuung“

Im Folgenden werden die wesentlichen Unterschiede und Herausforderungen bei der Aufnahme von Inklusionskindern im Regelunterricht sowie in der Schulkindebetreuung dargestellt.

Regelunterricht	Schulkindebetreuung
homogene Altersgruppen (Trennung nach Klassenstufen)	heterogene Altersgruppen (gemeinsame Teilnahme der Schüler/-innen aus den Klassenstufen 1 – 4);
gleichbleibende Zusammensetzung der Schüler/-innen	wechselnde Gruppenzusammensetzungen während des Tages sowie innerhalb der Wochentage
geregelt Strukturen und Übersichtlichkeit in den Klassen(zimmern)	flexible, bedarfsorientierte Angebote in verschiedenen Räumen – freie Strukturen
gleich bleibende Klassengrößen	steigende Anzahl an zu betreuende Kinder; Betreuungsschlüssel von 17 Kinder auf eine Betreuungskraft bietet nicht den Rahmen, um verstärkt auf einzelne Kinder eingehen zu können
größtenteils vorgegebene Unterrichtsinhalte	an den Bedürfnissen orientierte, freizeitpädagogische Inhalte – auf die zunehmende Verhaltens- und Bedürfnisvielfalt bei den Kindern muss flexibel reagiert werden
pädagogisch qualifiziertes Personal	größtenteils „in Erziehung erfahrene Betreuungskräfte“, ohne eine pädagogische Qualifikation und ohne Erfahrung in der Arbeit mit Kindern mit Behinderung
personelle Unterstützung durch <ul style="list-style-type: none"> • stundenweisen Einsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften • bedarfsorientierten Einsatz einer Schulbegleitung 	kein Anspruch auf personelle, (fachliche) Unterstützung
Darüber hinaus stellt die Zunahme der zu betreuenden Kinder mit <u>Verhaltensauffälligkeiten</u> bei den regelbeschulten Kindern sowie der Grad der Behinderungen (z.B. Mehrfachbehinderungen) alle Beteiligten vor zusätzliche Herausforderungen.	

d) Einsatz von Schulbegleitung durch die Eingliederungshilfe

Inklusiv beschulte Kinder können – vorausgesetzt, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wie auch aus Ziffer 1a) und 1b) ersichtlich, für die Teilnahme am Regelunterricht eine **bedarfsorientierte, personale Unterstützung** in Form einer sogenannten **Schulbegleitung** erhalten.

Zu den Aufgaben einer Schulbegleitung gehören je nach Bedarf des Kindes beispielsweise:

- Unterstützung bei alltagsüblichen Handlungen wie z.B. Tragen der Schultasche, Öffnen von Türen, Organisation des Arbeitsplatzes, ...
- Übernahme von pflegerischen Leistungen wie z.B. Assistenz bei der Nahrungsaufnahme, An-/Umskleiden, Begleitung zu und Unterstützung bei Toilettengängen sowie bei der Körperhygiene, ...
- dauerhafte Begleitung sowie Übernahme einer engen Aufsichtspflicht, z.B. bei Kindern mit Flucht- oder Aggressionspotential – direkte Bezugsperson
- individuelle Gestaltung des Schulalltages – Herausnahme aus dem Regelunterricht z.B. bei Überforderung / Konzentrationsstörungen,...

Die genauen Aufgaben, die Qualifikation sowie der zeitliche Umfang der Schulbegleitung hängen von der Art der Beeinträchtigung und dem Bedarf des/der jeweiligen Schülers/Schülerin ab. Diese werden im Rahmen von sogenannten Bildungswegekonzferenzen an denen u.a. die Eingliederungshilfe, das Staatliche Schulamt, der Schulträger, die Eltern und die Schulleitung beteiligt sind, individuell festgelegt und in regelmäßigen Abständen überprüft sowie ggf. angepasst.

Klare Rollen- und Aufgabenprofile sowie ein definiertes Berufsbild oder standardisierte Anforderungen an die Qualifizierung einer Schulbegleitung bestehen derzeit noch nicht.

Die Gewährung und Finanzierung der Schulbegleitung ist im SGB VIII (§ 35a – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) und SGB XII (§§ 53, 54 - Hilfe zur angemessenen Schulbildung im Bereich geistig/körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher) gesetzlich verankert und liegt in der Zuständigkeit der Sozial- und Jugendhilfe.

Diese ist hiernach allerdings **ausschließlich für die Begleitung im Regelunterricht sowie in den angrenzenden Pausenzeiten** vorgesehen. Ein Anspruch auf eine darüber hinausgehende Schulbegleitung, z.B. für die an den Regelunterricht anschließenden städtischen Betreuungsangebote, besteht nicht.

Da es in den städtischen Betreuungsangeboten jedoch noch keine Regelungen und Strukturen gibt, welche die Aufnahme von Inklusionskindern in der Schulkindbetreuung grundsätzlich ermöglichen, hat die Eingliederungshilfe bislang diese Lücke **als freiwillige Leistung in Ausnahmefällen zusätzlich übernommen** und eine Schulbegleitung über den Regelunterricht hinaus auch für die benötigten Betreuungszeiten gewährt.

Diese Einzelfall-/ Ausnahmeregelungen können jedoch weder auf Dauer fortgeführt noch durch erhöhten Bedarf stetig ausgeweitet werden.

Über die fehlende Anspruchsberechtigung hinaus, sprechen die im Folgenden aufgeführten weiteren Aspekte **gegen eine Ausweitung der Schulbegleitung** auf das (ganztägige) städtische Betreuungsangebot:

- Aufgrund **arbeitsrechtlicher Aspekte** (Arbeitszeit, Pausen) kann eine Schulbegleitung nicht durchgehend während der Schulzeit sowie in der anschließenden Schulkindbetreuung eingesetzt werden (z.B. bei einem täglichen Bedarf von 7 - 17 Uhr)
- Die **Qualifikation** der Schulbegleitung ist gesetzlich nicht geregelt. Diesbezügliche Entscheidungen erfolgen im Einzelfall. Häufig werden Personen ohne fachliche Qualifikation (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, ...) eingesetzt, welche mit den Aufgaben v.a. im Rahmen der freien Strukturen der Schulkindbetreuung überfordert sind und damit keine Entlastung für die Betreuungskräfte der Betreuungsangebote darstellen.
- **Fehlende Konstanz in den Bezugspersonen** während der Grundschulzeit (Klassenstufen 1 - 4), da BFD- / FSJ-ler in der Regel spätestens nach einem Schuljahr wechseln.
- Bei der Unterstützung über die **Eingliederungshilfe** handelt es sich derzeit um ein **personenorientierten Ansatz** – die Schulbegleitung ist ausschließlich für das Kind mit besonderem Förderbedarf zuständig (= Sonderlösung für das inklusiv beschulte Kind widerspricht dem Gedanken der Inklusion).
In der **Schulkindbetreuung** ist jedoch ein **gruppenbezogener Ansatz** vorgesehen. Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine tatsächliche Inklusion in der jeweiligen Gruppe ermöglichen und **keine Einzelfall-/Sonderlösungen** darstellen.

Mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dem damit verbundenen wachsenden Betreuungsbedarf bei den inklusiv beschulten Kindern ist eine einheitliche Regelung bzgl. der Aufnahmemöglichkeit von Kindern mit Behinderung im Rahmen der Schulkindbetreuung zwingend notwendig.

2. Lösungsvorschlag

Um allen inklusiv beschulten Kindern, neben der Teilnahme am Regelunterricht, auch eine Teilnahme an den städtischen Betreuungsangeboten ermöglichen und damit das Recht auf Teilhabe und Chancengerechtigkeit einräumen zu können, sind wie oben dargestellt strukturelle Veränderungen zwingend notwendig – v.a. die personelle Ausstattung muss geregelt und angepasst werden.

Die Verwaltung (Abteilung Bildung und Sport in Abstimmung mit der Sozial- und Jugendhilfe) schlägt den **Einsatz von sogenannten Ergänzungskräften** (entsprechend der Schulbegleitung im Regelunterricht) **im Betreuungsteam** der jeweiligen Schule vor.

Die Ergänzungskraft wird dem Team der Schulkindbetreuung angegliedert und demnach bei der Abteilung Bildung und Sport angestellt.

Bei inklusiv beschulten Kindern, welche die Schulkindbetreuung lediglich in der Mittagszeit (im direkten Anschluss an den Unterricht, bis maximal 14 Uhr), in geringem Umfang in Anspruch nehmen, kann in Abstimmung mit der Eingliederungshilfe die Unterstützung weiterhin durch die Schulbegleitung und damit über die Eingliederungshilfe erfolgen.

a) Einsatzorte

Die Aufnahme von inklusiv beschulten Kindern in der Schulkindbetreuung erfolgt zunächst an sogenannten Schwerpunktschulen. Pro Sozialraum wird, in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Biberach, jeweils **eine „Modellschule-Betreuung“ (somit insgesamt fünf)** definiert und das jeweilige Betreuungsteam bei Bedarf durch eine Ergänzungskraft unterstützt.

Die Abstimmungsprozesse und damit die Festlegung der Schwerpunktschulen für das Schuljahr 2017/18 erfolgen voraussichtlich im Mai/Juni 2017.

b) Qualifikation und Stellenumfang

Aufgrund der letztjährigen Erfahrungen mit Schulbegleitungen ohne fachliche Qualifikation sowie der sehr guten Erfahrung mit der pädagogisch qualifizierten Inklusionskraft an der Martin-Schaffner-Schule (s. Ziffer 1b), muss die Ergänzungskraft eine pädagogische Qualifikation mitbringen.

Die Anstellung erfolgt zunächst befristet auf 3 Jahre in der Eingruppierung S 8b TVÖD-SuE (Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation).

Die Ergänzungskraft erhält einen Basisvertrag im Umfang von 50% einer Vollzeitstelle (VZW), der (im Rahmen von Jahresverträgen) bedarfsorientiert angepasst werden kann. Bei einem geringeren Bedarf, wird die Ergänzungskraft als Springer/-in in der Regel-Schulkindbetreuung (z.B. als Krankheitsvertretung) eingesetzt.

Eine Art Springerfunktion ergibt sich auch daraus, dass die Modellschulen von Schuljahr zu Schuljahr bedarfsorientiert neu festgelegt werden und damit die Einsatzorte wechseln können.

c) Aufgaben der Ergänzungskraft

Zu den Aufgaben der Ergänzungskraft zählen, neben den allgemeinen Betreuungsaufgaben, in denen er/sie das Betreuungsteam unterstützt, auch die im Folgenden aufgeführten „Spezialaufgaben“:

- Integration von spezifischen, auf die Bedürfnisse ausgerichteten Angeboten in den Betreuungsalltag
- pädagogische Beratung und Anleitung der Teammitglieder im Umgang mit Kindern mit besonderem Förderbedarf durch Einbringen der Fachkompetenz und Erfahrung
- Teilnahme an den jeweiligen Bildungswegekonzerten und inklusionsbezogenen „Runden Tischen“
- regelmäßiger Austausch sowie Informationsweitergabe zwischen allen am Schul- und Betreuungsalltag Beteiligten wie z.B. Schulleitung, Lehrkräften, Eltern, Schulbegleitung, Schulträger, ...
- Teilnahme an inklusionsspezifischen Fortbildungen

Dies bedeutet, dass die Ergänzungskraft das Team in der Betreuung aller Kinder unterstützt, dieses fachlich anleitet sowie im Bedarfsfall verstärkt auf die Fragestellungen im Zusammenhang mit den inklusiv beschulten Kinder eingeht.

Zudem ist die Ergänzungskraft verpflichtet, an bis zu sechs Wochen pro Jahr in der Ferienbetreuung mitzuarbeiten, wodurch die Inklusion in der Schulkindbetreuung auch auf die Ferienbetreuung ausgeweitet werden kann.

3. Finanzierung

Die Brutto-Personalkosten belaufen sich auf ca. 28.000 € pro Ergänzungskraft, pro Jahr. Für bis zu 5 Ergänzungskräfte werden somit bis zu 140.000 € pro HH-Jahr benötigt. Als möglicher Beginn ist das Schuljahr 2017/18 vorgesehen. Somit werden für das HHJ 2017 Projektstellen betragt, welche dann im Stellenplan 2018 aufgenommen werden sollen.

Die Verwaltung beantragt die Einrichtung von 2,5 Planstellen sowie die Bereitstellung von jährlich 140.000 € für die Jahre 2018 - 2020.